

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firmen

AGS & ABB Balkon- und Baumanagement GmbH AGS & ABB Balkonsysteme GmbH

- beide nachfolgend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Allgemeines

Für alle vom Auftragnehmer übernommenen Aufträge und Bauleistungen gelten vorrangig die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Außer den nachfolgenden Geschäftsbedingungen gilt ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A, B und C) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Unsere Geschäftsbedingungen und die VOB haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- und Lieferbedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden unsere Geschäftsbedingungen die Grundlage für weitere Geschäfte. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Durch derartige Abänderungen, auch wenn nur einzelne Punkte rechtlich unwirksam werden, bleibt die Gesamtgültigkeit unserer Geschäftsbedingungen unberührt.

§ 2 Angebote / Auftragserteilung

2.1

Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen oder Maßangaben sind nur annähernd maßgebend.

2.2

Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.3

Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer-, Fliesenleger-, Stemm-, Verputz-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in einer Position gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

2.4

Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

2.5

Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt beziehungsweise wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

2.6

Unsere Angebotspreise sind stets netto zuzüglich der am Tag der Fertigstellung gültigen Mehrwertsteuer.

2.7

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als zwei Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über Preisanpassungen zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren:

- Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss
- Lohn-, Lohnnebenkosten durch gesetzlich oder tarifliche Veränderungen

2.8

Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber, kann der Auftragnehmer die Rechte nach § 8 Nr.1 Absatz 2 VOB, Teil B oder eine Pauschale in Höhe von 15 % des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

2.9

Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung und positiver Bonitätsprüfung zustande. Dies gilt auch für durch Außendienstmitarbeiter vermittelte Aufträge. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue bzw. mündliche und nicht schriftlich bestätigte Angaben ergeben. Für Mehrkosten, welche durch fehlende oder fehlerhafte Informationen des Auftraggebers an den Auftragnehmer entstehen, trägt der Auftraggeber vollumfänglich.

§ 3 Lieferung / Montage

3.1

Ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle muss gewährleistet sein und sämtliche vereinbarte Abschlagszahlungen gezahlt sein.

3.2

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB, Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen wird. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er zum Beispiel (neu) für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

3.3

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Betriebsstörungen, Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten oder Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Vertragsverpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung freigestellt. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung freigestellt, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände berufen wir uns nur dann, wenn wir den Auftraggeber unverzüglich über Behinderungen benachrichtigen.

3.4

Die gemäß einer Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferzeit gilt nur, wenn bei Auftragserteilung dem Auftragnehmer folgende Unterlagen vorliegen:

- Baugenehmigung
- alle technischen Daten, Zeichnungen und Bilder des Planers
- vollständige Farb- und Materialabstimmungen gemäß dem Abstimmungsprotokoll

3.5

Sollte sich der Auftraggeber mit der Abnahme von Vorgewerksleistungen in Verzug befinden, so ist für den Beginn bzw. die Fortführung der Leistungen des Auftragnehmers ein neuer Liefer- bzw. Montagetermin – unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Terminplans des Auftragnehmers - zu vereinbaren.

§ 4 Abnahme und Gefahrübergang

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Ingebrauchnahme des Gewerkes seitens des Auftraggebers gilt als Abnahme. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im Übrigen gelten die § 7 und § 12 der VOB, Teil B.

§ 5 Gewährleistung, Schadenersatz und Aufrechnung

5.1

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der maßgeblichen Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB, Teil B zu rügen.

5.2

Bei berechtigter Beanstandung erfolgt in angemessener Frist eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durch den Auftragnehmer. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

5.3

Bei Beschädigung eloxierter/beschichteter Aluminium-Profile, insbesondere durch Kalk, Mörtel, Zement und ätzende Reinigungsmittel und bei Nichtbeachtung unserer mitgelieferten Benutzeranleitung wird keine Haftung übernommen.

5.4

Für unsachgemäß vorgenommene Änderungen und durch Instandsetzungsarbeiten verursachte Mängel seitens des Auftraggebers oder Dritter wird keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen übernommen.

5.5

Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellte Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

5.6

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

5.7

Bei Anfall von Schneid- und Schweißarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen. Weiterhin ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer auf eventuell verdeckt liegende Gefahren wie beispielsweise Wasser- und Stromleitungen hinzuweisen.

§ 6 Statik/Bauantrag/Baugrundgutachten

6.1

Eine prüffähige Statik bzw. Typenstatik ist Teil unseres Leistungsumfangs und wird nach Auftragserteilung erstellt. Die Prüfung der Statik sowie die Einreichung des Bauantrages und der damit verbundenen Kosten obliegen dem Auftraggeber, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Auf Wunsch kann – gegen Zahlung einer Schutzgebühr in Höhe von 800,00 EUR – eine Statik vor Auftragserteilung erstellt und zur Verfügung gestellt werden.

6.2

Die Erstellung von Baugrundgutachten gehört nicht zu unserem Leistungsumfang.

§ 7 Zahlungen

7.1

Die Anzahl und Höhe von Abschlagsrechnungen werden individuell – je nach Art und Umfang des Auftrags – vertraglich geregelt. Werden die Fälligkeiten der Abschlagsrechnungen durch den Auftraggeber nicht eingehalten, so ist der Auftragnehmer berechtigt die Fortführung von Lieferungen und Leistungen sofort einzustellen. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

7.2

50 % des Gesamtauftragswertes werden fällig, wenn der Auftragnehmer die Ware versandbereit vorhält, ihn aber nicht termingerecht liefern und montieren kann, weil der Auftraggeber einen Verzug u.a. durch Vorgewerke zu verantworten hat.

7.3

Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn diese schriftlich mit der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bestätigt wurden und sonstige Rechnungsbeträge aus anderen Aufträgen nicht rückständig sind unberechtigte Abzüge.

7.4

Unberechtigte Abzüge von den Rechnungen des Auftragnehmers sowie jedes Mahnschreiben aufgrund der Fälligkeitsklausel unserer Rechnungen wird dem Auftraggeber zusätzlich mit 10,00 € einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer belastet.

7.5

Werden Zahlungsfristen überschritten, hat der Zahlungspflichtige, wenn dieser Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz und, wenn es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann im Sinne des Gesetzes handelt, 8 % über dem Basiszinssatz zahlen.

7.6

Der Auftragnehmer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen und alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und bezüglich der nicht erbrachten Leistungen Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu stellen.

7.7

Außendienstmitarbeiter sind nicht inkassoberechtigt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichneten Forderungen erfolgen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung nahe kommt.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist 09518 Großröckerswalde. Für alle Streitigkeiten ist als Gerichtsstand Chemnitz vereinbart, jedoch behalten wir uns das Recht vor auch am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht (BGB und HGB).

Die AGB haben jeweils in ihrer neuesten Fassung Gültigkeit.

Stand: 01.06.2010